



DIREKTVERRECHNUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Ärzttekammer für Niederösterreich

und dem

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

1. Gegenstand

Die Ärztekammer für Niederösterreich schließt sich ab 1.1.2024 der untenstehenden Direktverrechnungsvereinbarung vom 22.12.2023, abgeschlossen zwischen der NÖ Landesgesundheitsagentur als gesetzlich beauftragte Betriebsführerin der Niederösterreichischen Landeskliniken und dem Verband der Versicherungsunternehmen, als Vertreter für die in Punkt 13.1. der Direktverrechnungsvereinbarung genannten, die Krankenversicherungen betreibenden Versicherer, insoweit vollinhaltlich an, soweit die Direktverrechnung Arzthonorare betrifft und in die Zuständigkeit der Ärztekammer fällt.

Soweit die in der Direktverrechnungsvereinbarung angeführten Verpflichtungen nur die Krankenanstalten betreffen, erklärt sich die Ärztekammer für Niederösterreich zur bestmöglichen Unterstützung bei der entsprechenden Umsetzung bereit.

2. Unterschiedliche Gebührenklassenbelegung (Pkt. 6.3.)

Es wird vereinbart, dass die Bestimmungen betreffend die unterschiedliche Gebührenklassebelegung gem. Punkt 6.3. sinngemäß auch für die Sonderklassehonorare Anwendung findet.

3. Anlagen

Die in der untenstehenden Direktverrechnungsvereinbarung angeführten Anlagen Anlagen I, Ia, II, IIIa, IV, VIIa, VIIIa und VIIIb (Hauskosten, etc.) betreffen lediglich die Krankenanstaltenträger und sind nicht Bestandteil der Vereinbarung mit der ÄK NÖ. Nachfolgende, mit der ÄK für NÖ vereinbarte Anlagen sind hingegen integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage IIIb: AG/R, RNS, Palliativ-Vereinbarung - Honorare (1.1.2024 bis 31.12.2025)
- Anlage V: Honorarvereinbarung (1.1.2024 bis 31.12.2025)
- Anlage VI: OP-Gruppenschema 2006 Vers. 5.1.
- Anlage VIIIb: Stationäre SonderVB über definierte verweildauerunabhängige Leistungen – Honorare (1.1.2024 bis 31.12.2025)

4. Dauer und Übergangsbestimmungen

In Abweichung zu Pkt. 12. der Direktverrechnungsvereinbarung wird Folgendes vereinbart:

4.1. Dauer

Diese Vereinbarung inklusive aller Anlagen gem. Punkt 3 (ausgenommen diese sehen anderslautende Gültigkeitsbestimmungen vor) hat Gültigkeit für Aufnahmen ab **01.01.2024 bis 31.12.2025**.

4.2. Übergangsbestimmungen

Die vor Ablauf der Vereinbarung stationär aufgenommenen Patienten werden zu den vertraglichen Bedingungen abgerechnet, auch wenn die Behandlung erst nach Ablauf der Vereinbarung endet.

Sollte durch einen der Vertragspartner bis zum Ende der Vereinbarung kein Einvernehmen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung oder die Verlängerung oder Abänderung der bestehenden Vereinbarung erzielt werden, hat jeder Partner das Recht, bis zum **31.12.2025** die Verlängerung der Vereinbarung einschließlich der Anlagen auf drei weitere Monate schriftlich anzuzeigen. Die Vereinbarung inklusive aller Anlagen bleibt in diesem Fall in unveränderter Form drei Monate weiter in Kraft.

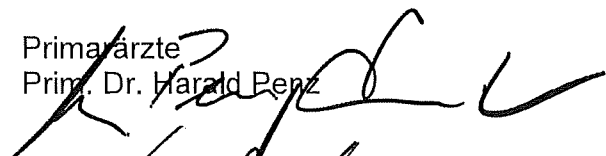
Wien, am 22.12.2023

Ärztchammer für
Niederösterreich

Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung

Der Leiter des Referates für

Primärärzte
Prim. Dr. Harald Penz



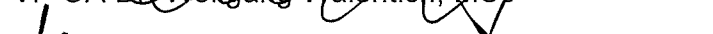
Dr. Eichler



MMag. Knitel



Der Kurienobmann der angestellten Ärzte
VP OA Dr. Wolfgang Walentich, MSc



Der Präsident
Dr. Harald Schlögel

